

Verbandssatzung



Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 24. Juli 2002 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 06. Mai 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2021 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 09. Februar 2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Zweckverbandes ist Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.
2. Der Sitz ist in der Stadt Arnstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachstehend aufgeführten Kommunen:

Gemeinde Alkersleben,
Gemeinde Amt Wachsenburg,
Stadt Arnstadt,
Gemeinde Bösleben-Wüllersleben,
Gemeinde Dornheim,
Gemeinde Elleben,
Gemeinde Elxleben,
Gemeinde Geratal ausschließlich mit dem Ortsteil Gossel,
Gemeinde Hohenfelden,
Gemeinde Klettbach,
Stadt Kranichfeld,
Gemeinde Nauendorf,
Gemeinde Osthausen-Wülfershausen,
Stadt Plaue ausschließlich mit dem Ortsteil Neusiß,
Gemeinde Rittersdorf,
Stadt Stadtilm,
Gemeinde Tonndorf und
Gemeinde Witzleben.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- 1 Übernahme der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder befindlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der zugehörigen Leitungsnetze von der NWA GmbH bzw. dem Abwasserzweckverband „Südliches Ilmtal“ in Abwicklung und Einbringung dieser Vermögenswerte als Sacheinlage in den Verband;
- 2 sachgerechte Zuordnung der übernommenen Vermögenswerte zu den Verbandsmitgliedern;

- 3.1 Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
- 3.2 Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
- 3.3 Versorgung der Einwohner im Verbandsgebiet mit Trinkwasser;
- 3.4 Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
- 3.5 Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten mit Ausnahme der Anlagen der Straßenoberflächenentwässerung (Regenwassereinläufe, Sinkkästen und Anschlussleitungen);
- 3.6 von Grundstücken Abwasser abzunehmen;
- 3.7 für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen;
- 3.8 alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind, insbesondere sämtliche Satzungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehen, zu erlassen.

Zur Erfüllung der unter Punkt 1 - 3.8 genannten Aufgaben bedient sich der Verband eines Eigenbetriebes.

Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird, entsprechend dem § 36 ThürKGG, zusammen mit der des Eigenbetriebes geführt.

In den Gebieten der Ortsteile Bechstedt-Wagd und Rockhausen der Gemeinde Amt Wachsenburg, der Gemeinde Hohenfelden, der Gemeinde Klettbach, der Stadt Kranichfeld, der Gemeinde Nauendorf, der Gemeinde Rittersdorf und der Gemeinde Tonndorf erfüllt der Zweckverband nicht die unter 3.1 bis 3.4 genannten Aufgaben.

Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume. Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind, für die Zwecke der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung ist nur auf Grundlage gesonderter Verträge zulässig.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und der Werkausschuss gemäß § 6 der Betriebssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung. Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 6 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf ein Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 500 Einwohner, gemäß den vor der Abstimmung jeweils zuletzt vom Thüringer Landesamt für Statistik zum Stand 31.12. des vorherigen Jahres veröffentlichten Bevölkerungszahlen, eine Stimme. Für Verbandsmitglieder, die ausschließlich mit einzelnen Ortsteilen Mitglied des Verbandes sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend der Einwohner der dem Zweckverband angehörenden Ortsteile. Hier ist die von der Stadt oder Gemeinde zum 31.12. des vorherigen Jahres an das Thüringer Landesamt für Statistik gemeldete Bevölkerungszahl maßgebend. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3. Bei Verbandsbeschlüssen, die ausschließlich das Aufgabengebiet der Wasserversorgung betreffen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne die Stimmen folgender Verbandsmitglieder:

Hohenfelden,
Klettbach,
Kranichfeld,
Nauendorf,
Rittersdorf und
Tonndorf.

§ 7 **Deckung des Finanzbedarfs**

Der Zweckverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Es werden die vor Erlass der Umlagebescheide jeweils zuletzt vom Thüringer Landesamt für Statistik zum Stand 31.12. des vorherigen Jahres veröffentlichten Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt. Für Verbandsmitglieder, die ausschließlich mit einzelnen Ortsteilen Mitglied des Verbandes sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend der Einwohner der dem Zweckverband angehörenden Ortsteile. Hier ist die von der Stadt oder Gemeinde zum 31.12. des vorherigen Jahres an das Thüringer Landesamt für Statistik gemeldete Bevölkerungszahl maßgebend.

§ 8 **Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung über grundlegende Investitionsmaßnahmen, insbesondere über den Neubau von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

§ 9 **Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Bekanntmachung von Sitzungen des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen im Amtsblatt seiner Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt. Es führt die Bezeichnung Amtsblatt des Ilm-Kreises.
- (2) Der Zweckverband macht die öffentlichen Sitzungen seiner Verbandsorgane (Verbandsversammlung, Werkausschuss und Verbraucherbeirat) im Amtsblatt seiner Aufsichtsbehörde bekannt. Es führt die Bezeichnung Amtsblatt des Ilm-Kreises.

§ 9 a **Verbraucherbeirat**

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbraucherbeirat gemäß § 26 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(2) Der Verbraucherbeirat hat 24 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus einundzwanzig sachkundigen Bürgern der Mitgliedskommunen und drei Vertretern des Zweckverbandes (ein Verbandsrat und zwei Bedienstete). Die Beiräte müssen volljährig und wahlberechtigt sein. Die Vertreter des Zweckverbandes können Verbandsräte oder Bedienstete des Zweckverbandes sein.

(3) Die Verbandsversammlung ersucht die Verbandsmitglieder durch Beschluss, innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Vorschläge für die Berufung der Beiräte zu machen. Die Verbandsmitglieder bzw. deren dem Zweckverband angehörenden Ortsteile schlagen Beiräte gemäß der folgenden Aufstellung vor:

Amt Wachsenburg	3 Beiräte
Arnstadt	8 Beiräte
Gossel	1 Beirat
Neusiß	1 Beirat
Stadtilm	3 Beiräte
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld (Hohenfelden, Klettbach, Kranichfeld, Nauendorf, Rittersdorf, Tonndorf)	2 Beiräte
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben)	2 Beiräte

(4) Aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen beruft der Verbandsvorsitzende die Mitglieder des Verbraucherbeirats. Die Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist auf Antrag des Verbraucherbeirats oder eines Verbandsrates an die Verbandsversammlung möglich. Die Verbandsversammlung entscheidet hierüber durch Beschluss. Scheidet ein Mitglied auf eigene Veranlassung aus dem Verbraucherbeirat aus, wird dieses durch den Verbandsvorsitzenden abberufen. Das jeweils entsendende Verbandsmitglied soll dann gemäß Absatz 3 einen neuen Beirat vorschlagen.

(6) Der Verbraucherbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirats. Er bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Der Beiratsvorsitzende achtet auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen. Während der Sitzungen steht ihm in dem Raum, in dem sie stattfinden, das Hausrecht zu.

(7) Der Verbraucherbeirat wird erstmals durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, danach durch den Beiratsvorsitzenden. Er tritt bei Bedarf auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Die Termine der Verbraucherbeiratssitzungen setzt der Verbraucherbeiratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden fest.

(8) Die Einladung zu einer Sitzung des Verbraucherbeirats muss Zeit und Ort der Sitzung und die Beratungsgegenstände angeben. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiräte dies schriftlich beim Beiratsvorsitzenden beantragt.

(9) Die Sitzungen des Verbraucherbeirats sind öffentlich.

(10) Der Verbraucherbeirat entscheidet durch Beschluss in offener Abstimmung; Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit. Der Verbraucherbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbraucherbeirats ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird der Verbraucherbeirat im Falle der Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er wegen dieses Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(11) Stellt die Satzung auf die Mehrheit der Mitglieder des Verbraucherbeirates ab, so ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Verbraucherbeirates (§ 9 a Absatz 2 Satz1) maßgebend. Die dort festgelegte Anzahl von 24 Verbraucherbeiratsmitgliedern verringert sich entsprechend, wenn nach dem Ausscheiden eines Beirates wegen Fehlens von Nachrückern der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt bleibt; Gleiches gilt, wenn nach § 9 a Absatz 3 auf die Verbandsmitglieder entfallende Sitze wegen Fehlens einer ausreichenden Zahl von Bewerbern nicht besetzt werden können. Dies gilt jedoch nur, solange die Mindestanzahl von 12 Mitgliedern nicht unterschritten wird.

(12) Kommt ein beschlussfähiger Verbraucherbeirat nicht zustande oder sinkt während der Amtsperiode die Zahl der Verbraucherbeiratsmitglieder unter die Hälfte der in § 9 a Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Zahl (Mindestanzahl), so entscheidet die Versammlung über eine erneute Beschlussfassung nach § 9 a Absatz 3 für den Rest der Amtszeit des Verbraucherbeirates.

(13) Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirats erweitert werden, wenn alle anwesenden Beiräte mit der Behandlung einverstanden sind.

(14) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirats sind Anregungen und Empfehlungen für den Zweckverband. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Sie werden dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Der Verbandsvorsitzende hat, sofern er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem zuständigen Organ des Zweckverbandes zur Behandlung vorzulegen. Soweit der Verbandsvorsitzende selbst zuständig ist, unterrichtet er die Versammlung oder den Werkausschuss.

§ 10 **Sonstiges**

Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Status- und Funktionsbezeichnungen in den Satzungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

1. Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Amtsblatt für den Landkreis Arnstadt vom 30.12.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2000 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 09.04.2002), außer Kraft